

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-081-04 10.3 24.03.2004 Bürgermeisteramt Baddack, Marina				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
24.05.2004 Ortsbeirat Raddusch						
25.05.2004 Ortsbeirat Koßwig						
26.05.2004 Ortsbeirat Göritz						
02.06.2004 Ortsbeirat Laasow						
07.06.2004 Ortsbeirat Repten						
09.06.2004 Ortsbeirat Naundorf						
14.06.2004 Ortsbeirat Stradow						
15.06.2004 Ortsbeirat Missen						
16.06.2004 Ortsbeirat Suschow						
17.06.2004 Hauptausschuss						
24.06.2004 Stadtverordnetenversammlung						
14.07.2004 Ortsbeirat Ogrosen						
Betreff Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Vetschau/Spreewald						

Beschluss:

Erste Satzung zur Änderung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 24.06.2004 aufgrund der §§ 5 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 294) und der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung – KomDAEV) vom 01.12.1994 (GVBl. Teil II, S. 991) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach Abs. 6 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

Ehrenamtlich tätige Beauftragte, welche durch die Kommunalaufsicht nach § 128 GO bestellt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Ausgenommen sind Beschäftigte der Stadtverwaltung im gehobenen und höheren Angestelltendienst.

Artikel 2

Nach § 6 wird folgender § 7 neu angefügt, die folgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend:

§ 7 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung, außer die für Ortsbürgermeister, wird rückwirkend zum Ende eines Quartals gezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt (keine Sitzungsteilnahme), so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

(3) Das Sitzungsgeld ist rückwirkend zum Ende des Quartals auszuzahlen.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Stellvertretern wird während der Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

Ist eine Funktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. (4) der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Vetschau/Spreewald vom 08.01.2004 nicht besetzt und wird sie vom Vertreter im vollem Umfang wahrgenommen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe 100 vom Hundert der Entschädigungen der festgesetzten Beträge gewährt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

zu Artikel 1

Im OT Ogrosen der Stadt Vetschau/Spreewald konnte bisher aufgrund fehlender Kandidaten keine Wahl des Ortsbeirates durchgeführt werden. Gemäß § 128 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg bestellte die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 09.02.04 je einen Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsbeirates und des Ortsbürgermeisters. Um die Aufwendungen der/des Beauftragten teilweise zu erstatten wird vorgeschlagen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro zu gewähren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beschäftigte der Stadtverwaltung im gehobenen und höheren Angestelltendienst, d.h. ab Vergütungsgruppe Vb.

zu Artikel 2

Die Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse wurde aufgehoben, so dass auch aus Gründen der Überschaubarkeit bestimmte Zahlungsmodalitäten in der Entschädigungssatzung geregelt werden sollten.

Anmerkung: Die Zahlungsbestimmungen sind teilweise aus der früheren Aufwandsentschädigungsverordnung entnommen.

Finanzielle Auswirkungen: - JA -

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: **X**

HHST: **0000.4000**

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------